

Stand 05/2012

## 1 Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Verträge mit Unternehmen der 2 Men Group GmbH (Auftragnehmer) über die Durchführung von Plakatwerbung, Außenwerbung und / oder digitaler Werbemedien wie Infoscreen oder Fahrgast TV, insbesondere an folgenden Werbeträgern:

- Litfaßsäulen (LS): Säulen oder Tafeln zur Anbringung von Plakaten jeweils mehrerer Werbetreibender;
- Ganzsäulen (GS): Säulen zur Anbringung von Plakaten jeweils eines Werbetreibenden;
- Großflächen (GF): Tafeln zur Anbringung jeweils eines Plakats im 9 m<sup>2</sup> – Format (Querformat);
- City-Light-Säulen (CLS): verglaste und hinterleuchtete Säulen zur Anbringung von zwei Plakaten im 2m<sup>2</sup> - Format oder einem Plakat im ca. 4 m<sup>2</sup> – Format;
- City-Light-Poster (CLP): verglaste und hinterleuchtete Vitrinen zur Anbringung eines Plakats im 2m<sup>2</sup> – Format;
- City-Light-Poster-Wechsler (CLP-W): verglaste und hinterleuchtete Vitrine zur Anbringung von bis zu drei Plakaten im Wechsle im 2m<sup>2</sup> – Format;
- Mega-Lights (ML): verglaste und hinterleuchtete Werbeträger zur Anbringung von bis zu drei Plakaten im Wechsel im 9 m<sup>2</sup> – Format;
- Sonderflächen und digitale Werbung

1.2 Der Vertrag umfasst je nach Vereinbarung die Herstellung, Errichtung und Demontage, der für die Durchführung der Werbemaßnahme erforderlichen Vorrichtungen/Anlagen (Werbemittel) sowie die Nutzung dieser Werbemittel zu Werbezwecken (Medialeistung).

## 2 Plakatformate

2.1 Die Plakatformate entsprechen den vom Deutschen Normenausschuss für Papierformate festgelegten Normen (DIN 683). Die Maße werden in der Reihenfolge Breite x Höhe (B x H) angegeben.

2.2 Das Plakatgrundmaß ist DIN A 1 (59 x 84 cm). Alle größeren Plakatformate ergeben sich aus dem mehrfachen des Grundmaßes. Werden kleinere DIN-Formate angenommen, ist dies in der Preisliste ausgewiesen. Abweichend gilt bei CLP ein Plakatgrundmaß von 119 x 176 cm.

2.3 Die genauen Maße von Sonderflächen und digitale Medien werden gesondert angegeben.

## 3 Auftragserteilung und -annahme

3.1 Der Vertrag kommt nur durch schriftliche Annahme des Auftrags durch den Auftragnehmer zustande. Änderungsvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend.

3.2 Aufträge des Auftraggebers haben eine Bezeichnung des zu bewerbenden Produktes (Produktgruppe) zu enthalten. Den Aufträgen ist eine digitale Motivvorlage sowie die geforderten Informationen des jeweiligen Produktblattes für die gebuchten Werbeträger beizufügen.

3.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Aufträge (auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses) wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Auftragnehmers abzulehnen, wenn der Inhalt der Werbung unzumutbar ist (z.B. politische, weltanschauliche oder religiös extreme, ausländerfeindliche, gegen den guten Geschmack oder die guten Sitten verstoßende Werbung), gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder den Interessen der Personen/Unternehmen, auf dessen Grundbesitz sich der Werbeträger befindet, zuwiderläuft. Bei bereits zustande gekommenen Verträgen hat der Auftragnehmer für die vorgenannten Fälle ein Rücktrittsrecht vom Vertrag.

3.4 Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag oder des Vertrags selbst auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Der Auftragnehmer ist aber ohne Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag sowie den Vertrag selbst auf ein verbundenes Unternehmen iSd. §§ 15 ff. AktG zu übertragen.

3.5 Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausgeschlossen.

## 4 Rücktritt

4.1 Bei Verträgen über Medialeistungen hat der Auftraggeber ein Rücktrittsrecht (Stornierung) bis zu 60 Tagen vor Anschlagbeginn. Für Stornierungen nach diesem Zeitraum werden 100 % des gesamten vereinbarten Mediapreises fällig.

4.2 Bei Rücktritt vom Vertrag über die Produktion von Werbemitteln durch den Auftraggeber werden bis zum Zeitpunkt der Produktionsfreigabe 30% der vereinbarten Produktionskosten als Aufwandsentschädigung berechnet. Für Rücktritte nach erteilter Produktionsfreigabe werden dem Auftraggeber die vollen Produktionskosten berechnet.

## 5 Aushangzeitraum

Die Plakatierung erfolgt für LS, GS und GF im Dekadenrhythmus. Für ML, CLP, CLP-W und CLS gilt ein Wochenrhythmus. GF werden je nach Standort im Wochen- oder Dekadenrhythmus ausgehängt. Der genaue Aushangrhythmus der jeweils gebuchten GF ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Aus technischen Gründen kann die Plakatierung geringe Zeiträume früher oder später beginnen bzw. enden. Ersatzansprüche aus diesem Grund bestehen nicht. Die Dekaden 01 und 34 sind mit 14 Kalendertagen angegeben und werden mit 11Kalendertagen berechnet. Plakatierungsausfälle in diesen Dekaden werden mit den Freiaushangtagen verrechnet (außer Jahresbelegung).

## **6 Agenturen und Mittler**

6.1 Aufträge von Agenturen / Mittlern werden nur für namentlich bezeichnete Werbetreibende (Werbetreibender) unter Angabe der Produktgruppe angenommen. Der Auftraggeber hat auf Verlangen des Auftragnehmers nachzuweisen, dass ein entsprechender Auftrag erteilt ist.

6.2 Die Agentur / der Mittler tritt mit Vertragsschluss die Ansprüche gegen ihren/seinen Kunden aus dem der Forderung zugrunde liegenden Werbevertrag an den Auftragnehmer ab, soweit sie Gegenstand des fraglichen Vertrages sind. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung hiermit an (Sicherungsabtretung). Er ist berechtigt, diese den Kunden der Agentur / des Mittlers gegenüber offen zu legen, wenn die Forderung nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit beglichen ist.

## **7 Konkurrenzausschluss**

Der Ausschluss von Wettbewerbern des Werbetreibenden wird nicht zugesichert. Der Auftragnehmer wird aber nach Möglichkeit Plakate von Wettbewerbern des Werbetreibenden nicht unmittelbar nebeneinander anbringen.

## **8 Platzierung**

Platzierungswünsche können für LS, CLP, CLS und ML nicht angenommen werden.

## **9 Materialanlieferung, Materialbeschaffenheit**

9.1 Der Auftraggeber hat die für einen ordnungsgemäßen Aushang der im Vertrag enthaltenen Werbeträger notwendige Anzahl von Plakaten einschließlich Ersatzmenge und sonstigem anzubringenden Material kostenfrei und rechtzeitig an die vom Auftraggeber mitgeteilte Versandanschrift zu liefern. Die Ersatzmenge beträgt für Plakate 10% und für Aufkleber. Bei Verträgen über kleine Mengen (weniger als 20 Plakate je Motiv) beträgt die Ersatzmenge 20%. Der Versand der Standortverzeichnisse erfolgt 4 Wochen vor Aushangbeginn.

9.2 Plakate für GF, SGF und GS sind grundsätzlich in gefalztem und gemappten Zustand 7 Arbeitstage (Wochentage von Montag bis Freitag) vor dem Vorplakatierungstag der gebuchten Dekade in der vereinbarten Anzahl und in der erforderlichen Qualität anzuliefern. Bei Anlieferung von ungefalteten bzw. ungemappten Plakaten werden die hierdurch anfallenden zusätzlichen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

9.3 Jeder Plakatsendung sind folgende Angaben beizufügen:

- Anschrift, Telefon und Faxnummer der Druckerei
- Name des Sachbearbeiters in der Druckerei
- Werbetreibender und Agentur
- Plakatmotiv (Marke/Produkt und Sujet)
- Plakatierungstermin (Dekade / Woche)
- Format und Stückzahl

Die Angaben müssen deckungsgleich mit den Bezeichnungen in der Auftragsbestätigung sein. Verbindlich sind die Bezeichnungen der Auftragsbestätigung.

9.4 Plakate für CLP und CLS sind plano auf Palette 12 Arbeitstage vor Aushangbeginn in der vereinbarten Anzahl und in der erforderlichen Qualität anzuliefern. ML-Plakate sind konfektioniert entsprechend der technischen Vorgaben des Produktblatt Mega-Lights anzuliefern. Bei Anlieferungen von unkonfektionierten ML-Plakaten fallen zusätzliche Konfektionierungskosten an, die der Auftragnehmer entsprechend den ihm in Rechnung gestellten Fremdkosten auf die Kosten für den Aushang von Plakatwerbung (Mediakosten) aufschlagen wird. Bei der Produktion von ML-Plakaten durch die in dem Produktblatt Mega-Lights aufgeführten Druckereien werden die angelieferten Plakate ohne weitere Prüfung zum Aushang gebracht. Bei Produktion durch andere Druckereien, behält sich der Auftragnehmer eine Prüfung der Druck- und Papierspezifikation des ML-Plakates im Einzelfall vor. Bei Nichteinhaltung der technischen Vorgaben kann ein Aushang erst nach auftraggeberseitiger Behebung der technischen Qualitätsmängel an den angelieferten Plakaten erfolgen.

9.5 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer bis 15 Arbeitstage vor Aushangbeginn eine verbindliche Motiv-/Plakatierungsanweisung sowie eine dieser entsprechenden Bezifferung der Plakateile zur Verfügung. Bei standortbezogenen Motivanweisungen von mehr als 20 Buchungen ist die Motiv-/Plakatierungsanweisung als Excel-Datei elektronisch zur Verfügung zu stellen.

9.6 Kann der Auftragnehmer den Vertrag nicht oder nicht fristgemäß durchführen, weil die Plakate bzw. die Motiv-/Plakatierungsanweisung nicht, verspätet bzw. nicht in der erforderlichen Anzahl oder Qualität geliefert worden sind, so entbindet das den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Mehrkosten, die wegen der verspäteten Lieferung anfallen, zahlt der Auftraggeber.

9.7 Kann das Plakat- und Papiermaterial im Nassklebverfahren nicht verarbeitet werden (z.B. auf Grund von Leuchtfarbenzusätze, papierfremder Werkstoffkleber oder Kunststoffüberzügen), hat der Auftraggeber dies vor Vertragsschluss anzuzeigen und hierüber eine Vereinbarung mit dem Auftragnehmer zu treffen.

9.8 Der Auftraggeber ist verantwortlich für Form und Inhalt der Motive sowie deren urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer insofern von eventuellen Ansprüchen Dritter sowie von sämtlichen dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden Kosten frei. Eine Prüfpflicht obliegt dem Auftragnehmer nicht.

9.9 Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Motiv als Musterdruck und/oder für eigene Werbezwecke zu nutzen, insbesondere es auch in Form einer webbasierenden Datenbank zu verwenden.

9.10 Die Rücksendung nicht verbrauchter Plakate erfolgt auf Kosten des Auftraggebers, sofern es der Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach Aushangende schriftlich verlangt. Plakate, die während dieser Frist nicht zurückgefordert wurden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Auftragnehmers über und können vom Auftragnehmer entsorgt werden.

## **10 Auftragsdurchführung**

10.1 Die vertragsgemäße Durchführung des Vertrages umfasst die Anbringung, Pflege, Ausbesserung und Erneuerung beschädigter Aushänge während der vereinbarten Aushangzeit durch den Auftragnehmer.

10.2 Ein Austausch bzw. eine Reduzierung von Standorten gegen Gutschrift aus innerbetrieblichen Gründen bleibt vorbehalten. Im Fall einer Gutschrift wird eine Agenturprovision bzw. eine Spezialmittlervergütung nicht gewährt.

## **11 Preise**

11.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die jeweils gültigen Listen- oder Angebotspreise des Auftragnehmers.

11.2 Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden MWSt.

11.3 Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

11.4 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, sofern der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## **12 Zahlungsbedingungen / Fälligkeiten**

12.1 Rechnungsbeträge sind sofort nach Rechnungsstellung vor Aushangbeginn zahlbar. Dies betrifft auch die Rechnungsstellung und Bezahlung der Produktion von Werbemitteln (inkl. Logistik- und Montagekosten). Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag des Geldeingangs entscheidend.

12.2 Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, auch während der Laufzeit des Vertrags, die Durchführung weiterer Anschläge ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrags und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen den Auftragnehmer erwachsen.

## **13 Vertragsstörung / Haftung**

13.1 Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit des Auftragnehmers ist außer bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen und ansonsten auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.

13.2 Gegenüber Kaufleuten ist die Haftung bei grober Fahrlässigkeit des einfachen Erfüllungsgehilfen außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.

13.3 Eine Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.

13.4 Der Auftragnehmer haftet nicht für die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung eines Aushangs aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z.B. Streik, höhere Gewalt, Bau-/Abrissmaßnahmen, die von öffentlicher Einrichtungen durchgeführt oder verfügt werden). Sofern der Auftragnehmer die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung zu vertreten hat, wird dem Auftraggeber für die ausgefallene Zeit ein Ersatzaushang angeboten. Sofern der Werbezweck durch einen Ersatzaushang nicht erreicht werden kann, wird dem Auftraggeber die für die ausgefallene Zeit bereits gezahlte Vergütung zurückerstattet. Darüber hinausgehende Ersatzansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu.

13.5 Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem Mangel, spätestens jedoch bis 30 Kalendertage nach Beendigung des Aushanges, gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich geltend zu machen.

13.6 Für die Beschädigung von Aushängen durch Dritte oder durch höhere Gewalt haftet der Auftragnehmer nicht.

## **14 Rechtswahl und Gerichtsstand**

14.1 Für diese allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß § 12 unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

14.2 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch international – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Kulmbach. Wir sind jedoch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

## **15 Schlussbestimmung**

Vereinbarungen, Zusatz- und Nebenabreden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten die vorstehenden Bestimmungen im ganzen oder teilweise rechtsunwirksam sein oder Regelungslücken aufweisen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. An die Stelle etwa unwirksamer Bestimmungen tritt dann die jeweilige gesetzliche Regelung, die nach dem Parteiwillen dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

